

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011

vom 27.06.2023

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. 2007 S. 327; SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und der §§ 7, 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011 beschlossen:

Artikel 1:

§ 4 Sondernutzungsgebühren wird in Ziffer 1 um die Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Bei Veranstaltungen in der Zone 4, bei denen die Sondernutzungsgebühren nach der lfd. Nr. 6 des Gebührenarfs erhoben werden, werden diese Sondernutzungsgebühren rückwirkend ab 01.04.2023 befristet bis zum 31.12.2023 auf 25 % des Ansatzes herabgesetzt. Wenn für eine Veranstaltung neben Flächen der Zone 4 auch Flächen einer weiteren Zone (Zone 1 – 3) genutzt werden, wird eine einheitliche Gebührenerhebung für die gesamte Veranstaltung nach der weiteren Zone (Zone 1 – 3) erfolgen.“

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und Westfalen-Blatt“ in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist;
- c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 27.06.2023

gez. Clausen
Oberbürgermeister